OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-850812/5/Re/AK**

Datum: **Linz 10. Jänner 2018**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Reichenberger über die Beschwerde des Dr. G H, X, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. X, Mag. X, Dr. X, MMag. X, Mag. X, X, X, und den von diesen eingebrachten Vorlageantrag vom 3. August 2017, gerichtet gegen die Beschwerdevorentscheidung des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 19. Juli 2017, GZ: BZ-BA-0033-2017 Ho, betreffend die Erteilung einer Betriebsanlagengenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Tankstelle mit Bistrobox, Waschbox und Ladestation für E-Autos und E-Fahrräder in X, X, KG X, gemäß § 77 GewO 1994

zu Recht:

I. Der bekämpfte Bescheid wird anlässlich der eingebrachten Rechtsmittel, nunmehr mangels Antragsgrundlage, behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Der Bürgermeister der Stadt Wels hat mit dem Bescheid vom 6. Juni 2017, GZ: BZ-BA-0033-2017, über Antrag der X ag, X, die gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Tankstelle mit Bistrobox, Waschbox und Ladestation auf den Grundstücken Nr. X, X, X und X der KG X erteilt.
Aufgrund der vom nunmehrigen Beschwerdeführer auch gegen diesen Genehmigungsbescheid eingebrachten Beschwerde hat der Bürgermeister der Stadt Wels die gegenständlich bekämpfte Beschwerdevorentscheidung vom 19. Juli 2017, GZ: BZ-BA-0033-2017 Ho, erlassen.
Dies im Wesentlichen mit der Begründung, der Spruchteil I. sei zur Entscheidungsfindung abgeändert worden und sei im Übrigen bei Einhaltung der Auflagen und bei projektsgemäßer Ausführung und Betrieb der Anlage zu erwarten, dass Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder des Eigentums der Nachbarn vermieden und Belästigungen und Beeinträchtigungen der Nachbarn und des Verkehrs sowie nachteilige Einwirkungen auf Gewässer auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

2. Diese Beschwerdevorentscheidung hat Dr. G H, X, durch seine rechtliche Vertretung mit Vorlageantrag vom 3. August 2017 innerhalb offener Frist bekämpft.
Dies im Wesentlichen mit dem Vorbringen, ergänzend zur Beschwerde werde festgehalten, dass auf dem Betriebsgelände der Antragstellerin entlang der X bereits eine Tankstelle für Betriebsfahrzeuge und auch Fremdfahrzeuge vorhanden sei bzw. betrieben werde. Ein Bedarf für eine weitere Tankstelle sei nicht gegeben. Bei der Beurteilung der widmungsmäßigen Berechtigung sei übersehen worden, dass südlich der X in einer Entfernung von weniger als 50 m Wohnbauten bestünden. Die Flächenwidmungs- und Bebauungssituation würde ein Unterschreiten des Mindestabstandes mit sich bringen.

3. Der Magistrat der Stadt Wels hat diese Beschwerde gemeinsam mit dem zugrundeliegenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Rechtsmittelentscheidung vorgelegt.
Die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich durch Einzelrichter ergibt sich aus §§ 2 und 3 VwGVG.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde zu GZ: BZ-BA-0033-2017.

Im Rahmen des beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängigen Rechtsmittelverfahrens wurde seitens der Konsenswerberin mitgeteilt, dass ein

neues, abgeändertes Projekt bei der Gewerbebehörde eingereicht werden wird. Dieses soll auch Akzeptanz beim Beschwerdeführer ermöglichen und soll in der Folge der dem anhängigen Beschwerdeverfahren zugrundeliegende Genehmigungsantrag zurückgezogen werden.

Mit Mitteilung der belangten Behörde vom 21. Dezember 2017 wird bekanntgegeben, dass von der Konsenswerberin ein eingeschränktes Projekt eingereicht wurde. Im Zuge einer am 21. Dezember 2017 durchgeführten Augenscheinsverhandlung wurde der dem gegenständlichen Verfahren zugrundeliegende Antrag vom 4. April 2017 zurückgezogen. Eine Ausfertigung der Verhandlungsschrift vom 21. Dezember 2017, in welcher die Zurückziehung ausdrücklich vermerkt und von den Vertretern der Konsenswerberin unterfertigt wurde, wurde gleichzeitig vorgelegt.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung war aufgrund der Zurückziehung des dem Verfahren zugrundeliegenden Genehmigungsantrages im Grunde des § 24 Abs. 2 VwGVG nicht mehr erforderlich.

5. Erwägungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich:

5.1. Gemäß § 353 Abs. 1 GewO 1994 sind dem Ansuchen um Genehmigung einer Betriebsanlage folgende Unterlagen anzuschließen:

1. in vierfacher Ausfertigung
   a) eine Betriebsbeschreibung einschließlich eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen,
   b) die erforderlichen Pläne und Skizzen,
   c) ein Abfallwirtschaftskonzept; dieses hat zu enthalten:
      1. Angaben über die Branchen und den Zweck der Anlage,
      2. eine verfahrensbezogene Darstellung des Betriebes,
      3. eine abfallrelevante Darstellung des Betriebes,
      4. organisatorische Vorkehrungen zur Einhaltung abfallwirtschaftlicher Rechtsvorschriften und
      5. eine Abschätzung der zukünftigen Entwicklung
2. in einfacher Ausfertigung
   a) nicht unter Z 1 fallende für die Beurteilung des Projektes und der zu erwartenden Emissionen der Anlage im Ermittlungsverfahren erforderliche technische Unterlagen .....

Insbesondere aus § 353 GewO 1994 ergibt sich nach ständiger Judikatur zunächst, dass es sich bei der Erteilung der Genehmigung für eine Betriebsanlage bzw. für die Änderung einer bereits bestehenden genehmigten Betriebsanlage um einen antragsbedürftigen Verwaltungsakt handelt. Diese Genehmigung darf grundsätzlich nur aufgrund eines entsprechenden Ansuchens erfolgen. Der Umfang des

Ansuchens ist entscheidend für den Umfang der behördlichen Entscheidungsbefugnis. Die Sache, über die eine Behörde im Genehmigungsverfahren zu entscheiden hat, wird durch das Genehmigungsansuchen bestimmt (VwGH 10.12.1991, 91/04/0186). Das Verfahren zur Genehmigung ist ein Projektsverfahren, in dem der Beurteilung die in § 353 GewO genannten Einreichunterlagen zugrunde zu legen sind.

Daraus ergibt sich, dass nur bei Vorliegen eines ausreichenden und eindeutigen Antrages samt vollständigen Projektsunterlagen eine bescheidmäßige Genehmigung für eine Betriebsanlage oder die Änderung einer solchen erteilt werden kann. Zieht der Antragsteller seinen Antrag im Grunde des Genehmigungsverfahrens oder auch eines Rechtsmittelverfahrens zurück, liegt keine ausreichende Grundlage für die Erteilung einer Genehmigung im Grunde der §§ 74, 77 bzw. 81 GewO 1994 sowie auch für die Entscheidung über gegen derartige Bescheide eingebrachte Rechtsmittel vor.

5.2. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens hat die Konsenswerberin bei einer Augenscheinsverhandlung der Gewerbebehörde über ein weiteres eingereichtes Projekt ausdrücklich mitgeteilt, dass das dem gegenständlichen Beschwerdeverfahren zugrundeliegende Ansuchen um gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigung für die verfahrensgegenständliche Tankstelle samt Nebeneinrichtungen zurückgezogen wird.

Da durch diese Antragszurückziehung ein nach § 353 Abs. 1 GewO 1994 für die Weiterführung des Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens bzw. für eine bescheidmäßige Erteilung einer Betriebsanlagengenehmigung erforderlicher Antrag auf Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage nicht mehr vorliegt, war der ursprünglich darauf gründende Genehmigungsbescheid ersatzlos zu beheben.

Insgesamt war somit aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage wie im Spruch zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reichenberger